



# TUIS

**Transport-Unfall-Informationssystem- und Hilfeleistungssystem**

**Die Hotline zum Know-How - Stand: Juni 2002**

## **Inhalt:**

Vorwort  
Rahmenbedingungen  
Unfall-Notruf-Schema  
TUIS-Anfrage  
Vermittlungs-Hilferuf  
Standort-Übersichtskarte  
Ländererlasse  
Vereinbarungen

Copyright ©:                    Verband der Chemischen Industrie e.V.  
                                      Abteilung Technik und Umwelt  
                                      Karlstraße 21           60329 Frankfurt  
                                      Tel. (069) 2556-0    Fax (069) 2556-1607

Ansprechpartner EDV:        Spiegel Manfred; Karlstraße 21; 60329 Frankfurt  
                                      Tel. (069) 2556-1554        Fax (069) 2556-2554  
                                      E-Mail: [spiegel@vci.de](mailto:spiegel@vci.de)

**Hinweis: Die Weitergabe bzw. Benutzung dieser Daten für kommerzielle Zwecke ist untersagt.**

## Vorwort

Das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS) der deutschen chemischen Industrie bietet Fachwissen und Hilfe bei Transportunfällen mit chemischen Produkten mit den Werkfeuerwehren von 130 Chemie-Standorten - rund um die Uhr. Seit 1982 können Polizei, Feuerwehren, Deutsche Bahn und andere Behörden dieses Hilfeleistungspaket abrufen:

- Sachkenntnis der Daten über Produkte, deren Transport und deren Entsorgung
- Erfahrungen aus der PraxisUnterstützung bei der Vermeidung von Unfällen und Begrenzung der Unfallauswirkungen
- Beseitigung sowie Begrenzung von Unfall-Folgeschäden mit Spezialgeräten

In der Praxis heißt dies: Ereignet sich auf öffentlichen Verkehrswegen ein Unfall mit chemischen Produkten, können die Behörden / öffentliche Dienste auf die fachliche Beratung und die praktische Hilfe zur Begrenzung der Unfallfolgen Tag und Nacht zurückgreifen.

TUIS-Leistungen können nur Behörden / öffentliche Dienste anfordern, die dazu von den Länder-Innenministerien autorisiert sind. So ist sichergestellt, daß Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in vollem Umfang gewahrt bleiben.

Entsprechend den TUIS-Rahmenbedingungen zur Gefahrenabwehr und Schadensbehebung und Begrenzung bei Transportunfällen steht TUIS den Behörden / öffentlichen Diensten und der Deutschen Bahn zur Verfügung.

Mit der Einrichtung eines Hilfeleistungssystems im westeuropäischen Raum unter der Bezeichnung "International Chemical Environment" (ICE) wird das deutsche Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS) Teil dieses europäischen Hilfeleistungssystems sein.

Verband der Chemischen Industrie e.V.

# Rahmenbedingungen, Ziele, Funktionsweise und Haftung des TUIS

Die chemische Industrie ist bereit, bei Transportunfällen mit chemischen Produkten auf den öffentlichen Verkehrswegen den für die Schadensbekämpfung verantwortlichen Behörden / öffentlichen Diensten und anderen am Transport beteiligten Einrichtungen Informationen, Ratschläge oder Empfehlungen zu geben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten.

Die Hilfeleistung erfolgt ausschließlich auf Anforderung der hierzu in Abstimmung mit den Länder-Innenministerien autorisierten Behörden wie

- Regierungspräsidien
- Polizei und Wasserschutzpolizei
- Feuerwehr-Leitstelle
- Katastrophenschutzamt

sowie auf Anforderung der Deutschen Bahn und der Behörden der Wasserverwaltung und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Die gesetzlichen Vorschriften verpflichten bereits jetzt die für den Transport Verantwortlichen bei der Beförderung gefährlicher Güter, die kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge, Behälter und Gebinde zu kennzeichnen. Diesen Gefahrgütern müssen neben den üblichen Begleitpapieren in der Regel auch Unfallmerkblätter mitgegeben werden.

In diesen Unfallmerkblättern sind Angaben über die Gefahren und erste Maßnahmen zur Gefährdungseindämmung enthalten. Diese Informationen sind im allgemeinen ausreichend für die Behörden / öffentlichen Dienste und die Deutsche Bahn.

Darüber hinaus können fachkundige Ratschläge und Empfehlungen für die bei der Schadensbekämpfung Verantwortlichen sinnvoll sein und sachgerechte Hilfe am Ort des Unfalles erforderlich werden. In diesen Fällen stellen die an TUIS beteiligten Unternehmen den Behörden / öffentlichen Diensten und der Deutschen Bahn ihre Hilfe zur Verfügung.

Die Behörden / öffentlichen Dienste und die Deutsche Bahn wenden sich mit ihrem Informationsanfragen und Hilfeersuchen zunächst an den Hersteller, Händler oder Warenempfänger, dessen Produkt in den Unfall verwickelt ist.

Ist dies nicht möglich, zum Beispiel

- weil bei Firmen oder bei Händlern das Telefon zur Auskunftserteilung nicht ständig besetzt ist,
- weil bei manchen Sendungen, die zum Beispiel aus dem Ausland importiert oder bei einem Unfall stark beschädigt werden, der Hersteller oder Händler nicht mehr identifiziert werden kann,

stehen die TUIS-Mitglieder im Rahmen dieses Abkommens bereit, fachliche Ratschläge und Empfehlungen zu geben oder aktive Hilfe am Unfallort zu leisten.

Auf das Hilfeersuchen der Behörden / öffentlichen Dienste oder der Deutschen Bahn um Rat beziehungsweise tätige Hilfe werden je nach

- Dringlichkeit,
- Art des Unfalles und den vom Unfallort ausgehenden Gefahren

die folgenden Hilfeleistungen - soweit möglich - zur Verfügung gestellt.

### **Stufe 1: Telefonische Beratung**

In der Regel muß der direkte Kontakt zwischen

- dem Hersteller, Händler oder Warenempfänger und
- dem Leiter der Einsatzkräfte

hergestellt werden. Die Telefonnummer des Herstellers, Händlers oder Warenempfängers ist in dem Unfallmerkblatt oder den Begleitpapieren aufgeführt; bei TUIS-Mitgliedsfirmen ist die Telefonnummer aus dem TUIS-Verzeichnis zu entnehmen.

Der Hersteller, Händler oder Warenempfänger erteilt Auskunft aufgrund von Produktunterlagen, die ihm aus eigener Sachkunde vorliegen.

Wenn der Hersteller, Händler oder Warenempfänger nicht erreichbar ist, werden produktspezifische Auskünfte von den TUIS-Mitgliedsfirmen gegeben, die über die erforderlichen Produktkenntnisse verfügen. Diese Informationen werden dem Leiter der

Einsatzkräfte entsprechend der von ihm geschilderten Situation nach bestem Wissen gegeben.

Ratschläge und Empfehlungen werden so lange gegeben, bis der für das betroffene Produkt zuständige Hersteller, Händler oder Warenempfänger erreicht worden ist.- Dann übernimmt dieser die Beratung.

## **Stufe 2: Beratung am Unfallort**

In der Regel erfolgt diese Beratung am Unfallort durch den Hersteller, Händler oder Warenempfänger.

Von diesen Unternehmen werden je nach Erfordernis und Möglichkeiten Fachkräfte an die Unfallstelle geschickt. Sie können dem Leiter der Einsatzkräfte fachkundige Ratschläge und Empfehlungen geben.

Bei zu großer Entfernung vom Unfallort oder nicht erreichbarem Hersteller, Händler oder Warenempfänger, übernimmt ein örtlich nähergelegenes TUIS-Mitglied die Beratung am Unfallort mit ihren Fachkräften aufgrund eigener Produktkenntnisse und Erfahrungen nach bestem Wissen.

## **Stufe 3: Technische Hilfe am Unfallort**

Die Beratung und aktive Hilfe mit Firmenausrüstung am Unfallort erfolgt durch Werkfeuerwehren auf Anforderung von autorisierten Behörden / öffentlichen Diensten oder der Deutschen Bahn gemäß der oben genannten Rahmenbedingungen und Ziele des TUIS.

Voraussetzung für den Einsatz der Werkfeuerwehren ist, daß der Schutz des eigenen Werkes gewährleistet bleibt. Ferner muß der Einsatz der Werkfeuerwehr erforderlich und zweckmäßig sein.

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen entscheidet der Leiter der Werkfeuerwehr über Entsendung von Einsatzkräften mit Fahrzeug und Gerät zum Unfallort.

Der Leiter der TUIS-Einsatzkräfte berät den vor Ort verantwortlichen Einsatzleiter aufgrund seiner Sachkenntnis und unterstützt ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten mit Mannschaft und Gerät.

## **Haftung**

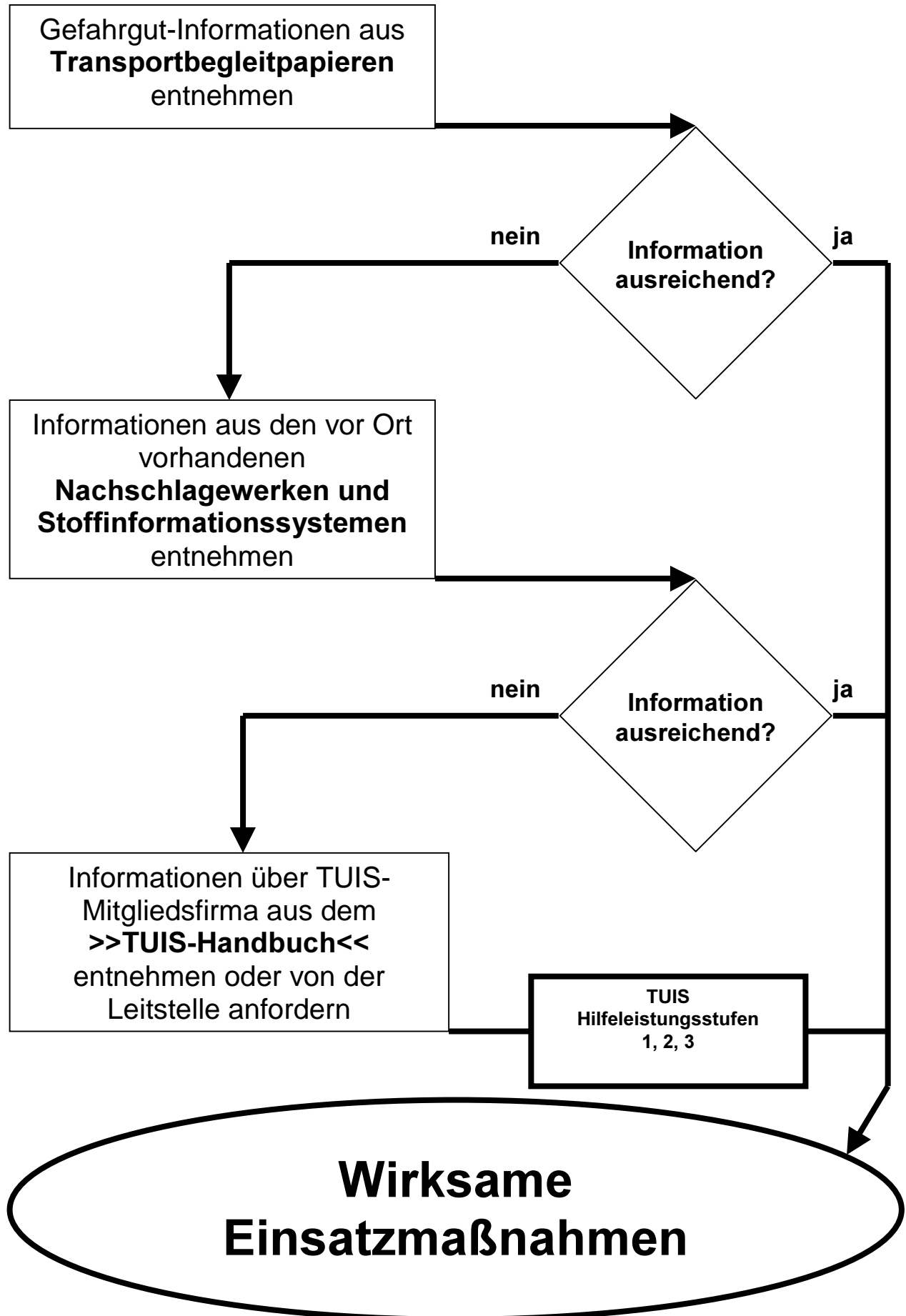
1. Die dem TUIS angeschlossenen Unternehmen unterstützen nach bestem Wissen mit fachkundigen Ratschlägen und Empfehlungen sowie gegebenenfalls mit praktischer Hilfeleistung die für die Schadensbekämpfung Verantwortlichen, ohne daß rechtsgeschäftlich oder aus geschäftsähnlichen Gründen eine Einstandspflicht begründet wird. Da sie die Schadensbekämpfung nur unter der Verantwortung eines öffentlichen Einsatzleiters übernehmen, bleibt es bei der alleinigen Verantwortlichkeit der für die Schadensbekämpfung Verantwortlichen für alle eventuell entstehenden Schäden, die Mitgliedern oder Dritten entstehen. Die mit der Tätigkeit von Mitarbeitern der dem TUIS angeschlossenen Unternehmen verbundenen Risiken gehen zu Lasten des für die Schadensbekämpfung Verantwortlichen. Dieser hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Firmen und deren Mitarbeiter einzutreten. Insbesondere hat er sie von Schadenersatzansprüche Dritter freizustellen, soweit ihre Haftung nicht bereits durch Gesetz ausgeschlossen ist. Ein Rückgriff auf das TUIS angeschlossene Unternehmen oder die von ihm gestellten Hilfskräfte ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei Einsätzen im Bereich der Deutschen Bahn AG (früher Deutsche Bundesbahn) regelt sich die Haftung nach den Gegenseitigkeitserklärungen vom 11. November 1982 und 07. Dezember 1982 sowie 21. November 1991.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsschutzes bleiben unberührt. Danach hat ein verletzter Mitarbeiter den vollen Unfallversicherungsschutz nach § 648 RVO. Eintrittspflichtig ist aufgrund eines Zuständigkeitsabkommens der gewerblichen Berufsgenossenschaften der Unfallversicherungsträger für das Stammunternehmen.

## **Kostenersatz**

Fernberatung durch Telefon wird unentgeltlich geleistet. In allen anderen Fällen werden die anfallenden Kosten den Transportversicherern in Rechnung gestellt.

# Unfall-Notruf-Schema von TUIS





# TUIS ANFRAGE

DATUM: UHRZEIT: LFD.NR.: 

STUFE: I II III VER

## MELDUNG / ANFRAGE DURCH

Name des Anrufers: \_\_\_\_\_

Tel.Nr.: 

Dienststelle / Firma: \_\_\_\_\_

Fax.Nr.:  Allgemeine Anfrage Transportunfall sonstiger Schadensfall

## SITUATION AM SCHADENSORT

Schadensort: \_\_\_\_\_

Tel.Nr.: 

Eintritt des Schadens

Datum: Uhrzeit: 

Personenschaden

 ja nein

Sachschaden

 ja nein

## \* UNFALLGESCHEHEN

Welche Maßnahmen wurden bereits getroffen

## \* FRAGE DES ANRUFERS (s. Rückseite)

## LADEGUT

Produktname: \_\_\_\_\_

Gefahrgut  ja  neinStoff Nr.: Gefahr Nr. 

Andere Angaben: \_\_\_\_\_

Menge: \_\_\_\_\_ Aggr.Zustand: \_\_\_\_\_ Verpackung: \_\_\_\_\_

eigenes -Produkt?  ja  nein Versand/Auftrags Nr.:  Hersteller Versender Empfänger

Name: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Tel.Nr.: Fax.Nr.:  Hersteller Versender Empfänger informiertName: \_\_\_\_\_ Datum:  Uhrzeit: 

## BEFÖRDERUNGSART

 Straße Schiene Binnenschiff Seeschiff Luftfracht Tank Container Schüttgut Stückgut Silo sonstigesKfz. / Hänger / Wagen / Container Nr. 

Spediteur / Reeder: \_\_\_\_\_

\* Art der Hilfeleistung:  STUFE I  STUFE II  STUFE III  VERMITTLUNG

## Anfrage intern weitergegeben / besprochen mit

Name: \_\_\_\_\_ Tel.:  Abt.: \_\_\_\_\_Name: \_\_\_\_\_ Tel.:  Abt.: \_\_\_\_\_

Anfrage bearbeitet von: Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Vermittlungs-Hilferuf

### TUIS Unfall-Notruf

BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen	0621 / 604 3333 *
Bayer AG, Leverkusen	0214 / 30 99 300
InfraServ GmbH, Frankfurt am Main	069 / 305 64 18
Henkel KGaA, Düsseldorf	0211 / 797 3350
Infracor GmbH, Chemiepark Marl	02365 / 49 22 32
Infraleuna, Struktur und Service GmbH, Leuna	03461 / 43 43 33
Schering AG, Berlin	030 / 4681 42 08
Wacker-Chemie GmbH, Burghausen	08677 / 83 2222
Merck KGaA, Darmstadt	06151 / 72 24 40
BASF Schwarzheide GmbH, Schwarzheide	035752 / 621 12

\* Nationale Ansprechstelle (Englisch sprechendes Leitstellenpersonal)

# TUIS Standortübersichtskarte



## Ländererlasse zu TUIS

Folgende Ländererlasse und Vereinbarungen wurden zwischen den zuständigen Ministerien der Bundesländer sowie dem VCI, getroffen:

Baden-Württemberg	Schreiben des Innenministeriums vom 22. Februar 1984
Bayern	Schreiben des Staatsministeriums des Inneren vom 06. Juni 1984
Berlin	Schreiben des Senators für Inneres vom 22. September 1984
Brandenburg	Erlass des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg vom 07. Februar 1992
Bremen	Beschluss des Senators des Inneren vom April 1983
Freie und Hansestadt Hamburg	Schreiben der Behörde für Inneres vom 29. September 1984
Mecklenburg-Vorpommern	Schreiben des Innenministers des Landes Mecklenbg.-Vorp. vom 27. Januar 1992
Niedersachsen	Schreiben des Ministers des Inneren vom 26. März 1984
Nordrhein-Westfalen	Runderlass des Innenministers vom 01. Januar 1984
Rheinland-Pfalz	Schreiben des Ministers des Inneren und für Sport vom 09. September 1984
Saarland	Mitteilung des Ministers des Inneren vom 31. Mai 1983
Sachsen	Schreiben des Staatsministeriums des Inneren vom 22. November 1991
Schleswig-Holstein	Schreiben des Innenministers vom 16. August 1984
Thüringen	Erlass des Innenministeriums vom 16. Mai 1991

Die vollständigen Texte dieser Erlasse können beim Verband der Chemischen Industrie, Frau Brigitte Zilles, Karlstraße 21, 60329 Frankfurt am Main, angefordert werden.

## Vereinbarungen

Folgende privatrechtliche produktspezifische internationale Vereinbarungen können zur Zeit genannt werden:

- EURO CHLOR-Vereinbarung
- Ethylenoxid-Vereinbarung
- ISOPA (Isocyanat)-Vereinbarung
- Chlorsilan-Vereinbarung
- Flüssiggas-Vereinbarung
- Acrylnitril-Vereinbarung
- Ammoniak-Vereinbarung
- Styrol-Vereinbarung
- Propylenoxyd-Vereinbarung

Der Zugriff auf diese Vereinbarungen ist über die Firmen des Vermittlungs-Hilferufs möglich.